



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2023

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 13.03.2023

Waffenverbotszonen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 06.03.2023 berichtete die FAZ, dass in der Innenstadt von Wiesbaden seit der Einführung der Waffenverbotszone im Jahr 2019 insgesamt 214 verbotene und gefährliche Gegenstände, darunter auch 170 Messer, sichergestellt wurden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Seit vielen Jahren gehört Hessen im bundesweiten Ländervergleich zu einem der sichersten Bundesländer. Deutlich wird dies bei der Häufigkeitszahl, die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten je 100.000 Einwohner, mit der Hessen in den vergangenen Jahren stets einen Spitzenplatz unter den Ländern einnahm. Die absolute Zahl der Straftaten ist 2022 im Vergleich zu 2002 um mehr als 60.000 Delikte gesunken. In den vergangenen 20 Jahren konnte die Anzahl der Straftaten in Hessen damit um 17 % gesenkt werden. Hinzu kommt, dass heute 63,7 % aller Straftaten und damit zwei von drei Delikten in Hessen aufgeklärt werden. 2002 lag die Aufklärungsquote noch bei 48,2 %.

Die guten Sicherheitswerte gehen mit strategischen Schwerpunktsetzungen und gezielten Investitionen einher. Die finanzielle Ausstattung der hessischen Polizei befindet sich seit Jahren auf Rekordniveau und steigt 2023 mit 2,1 Mrd. € auf einen neuen Höchststand. Zugleich wurde die hessische Polizei massiv personell gestärkt: Seit diesem Frühjahr sind bereits mehr als 15.500 Polizistinnen und Polizisten für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unterwegs. Allein seit Beginn dieser Legislaturperiode 2018 ist dies ein zusätzliches Plus von 1.400 Beamtinnen und Beamten. 2025 werden über 16.000 Polizistinnen und Polizisten Verantwortung für die Sicherheit übernehmen. Im Vergleich zum Jahr 2014, dem Beginn des Personalaufbaus, beträgt der Zuwachs dann satte 18 %.

Waffenverbotszonen (WVZ) sind ein wichtiges Mittel, das durch die Erhöhung des polizeilichen Kontrolldrucks in bestimmten Bereichen sowohl zur Steigerung des Sicherheitsgefühls als auch zur Verbannung von gefährlichen Stichwaffen beitragen kann. Wie schon in der Vorbemerkung der Kleinen Anfragen, Drucksache 20/2040 und 20/9561 ausgeführt, setzt sich die Landesregierung seit Jahren dafür ein, das Mitführen von Messern – nicht nur an Kriminalitätsschwerpunkten, sondern auch an stark von Menschen frequentierten Orten – gezielt einzuschränken. Insbesondere im Umfeld von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen, im öffentlichen Personenverkehr sowie in Fußgängerzonen besteht insoweit die Notwendigkeit, den Schutz der Bevölkerung weiter zu verbessern.

Auf Initiative von Hessen und Niedersachsen wurde das Thema „Besserer Schutz vor Messerangriffen im öffentlichen Raum durch bundesweite Waffenverbotszonen“ in der Innenministerkonferenz 2018 erörtert. Dies führte im Jahr 2020 zur Schaffung des § 42 Abs. 6 Waffengesetz (WaffG), welcher bundeseinheitliche Rahmenbedingungen zur Einrichtung von WVZ unabhängig von Kriminalitätsschwerpunkten festlegt.

2018 wurden in Hessen die Voraussetzungen geschaffen, damit die Kreisordnungsbehörden (Landräte sowie Oberbürgermeister der kreisfreien Städte) in Kommunen eigenständig WVZ nach § 42 Abs. 5 WaffG an bestimmten kriminalitätsbelasteten Orten einrichten können. Durch eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes im April 2023 ist den Kreisordnungsbehörden nun auch die Befugnis übertragen, eigenständig WVZ nach

§ 42 Abs. 6 WaffG einzurichten, um bspw. an von Menschen besonders frequentierten öffentlichen Orten das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinglänge über vier Zentimeter zu verbieten oder zu beschränken.

Durch die o. a. Änderung ist die Befugnis, eine solche Verbotzone einzurichten, nunmehr auch den Kreisordnungsbehörden eingeräumt worden, die am ehesten einschätzen können, in welchen Bereichen WVZ geeignet und erforderlich sind. Zur Beurteilung der Gefahrenlage bietet es sich an, eine Risiko- und Lageeinschätzung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik haben Messerangriffe im öffentlichen Raum nach Ende der pandemiebedingten Einschränkungen in Hessen wieder zugenommen. 2022 registrierte die Polizei hessenweit insgesamt 566 Messerangriffe (2021: 505, 2020: 513). 2019 und in Vor-Pandemie-Zeiten lagen die statistisch erhobenen Straftaten unter Verwendung des Tatmittels Messer bei 542 (2019) sowie 648 (2018).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Seit dem 01.01.2019 gibt es in Wiesbaden eine Waffenverbotszone. Wie viele Kontrollen wurden seit dieser Zeit durchgeführt, bei denen verbotene Gegenstände, wie z. B. Messer oder Waffen, festgestellt und sichergestellt wurden? Bitte nach Jahren 2019 bis Februar 2023 aufschlüsseln.
- Frage 2. Wie viele verbotene Gegenstände, Messer oder Waffen, wurden in den einzelnen Jahren 2019 bis Februar 2023 sichergestellt? Bitte nach Art des Gegenstandes bzw. Waffe pro Jahr auflgliedern.

Auf Grund des Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen 1 und 2. Das Verbot des Mitführens einer Waffe in der Zeit zwischen 21.00 bis 5.00 Uhr morgens in der Waffenverbotszone hat sich in der Landeshauptstadt als probates Mittel etabliert. Seit Einführung der Waffenverbotszone wurden bis Ende 2022 insgesamt 9.407 Personenkontrollen durchgeführt. Dabei wurden 217 Waffen oder waffenähnliche Gegenstände – davon 172 Messer – beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen. Die Zahlen zu den Jahren 2020 und 2021 sowie die ersten Wochen in 2022 unterlagen aufgrund der Corona-Pandemie besonderen Rahmenbedingungen.

- Frage 3. Wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden in diesem Zusammenhang eingeleitet?
- Frage 4. Bezugnehmend auf die Frage 3: Welche Erkenntnisse liegen über die Personen vor, die als Tatverdächtige bzw. Betroffene festgestellt wurden? Bitte nach Jahren, Geschlecht, Alter, Nationalität und Herkunft auflgliedern.

Seitens der hessischen Polizei wurden insgesamt 15 Strafverfahren und 77 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. In Abhängigkeit des jeweiligen sichergestellten Gegenstandes handelt es sich um Strafverfahren gemäß §§ 51, 52 WaffG sowie um Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 77 Abs. 1 HSOG i. V. m. § 5 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet oder § 53 WaffG. Zudem wurde ein Strafverfahren gemäß §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB eingeleitet. Eine genaue Aufgliederung liegt hier nicht vor. Die Stadt Wiesbaden führt zur obigen Fragestellung keine Statistik im Sinne der Fragestellung, sodass vor diesem Hintergrund keine abschließende automatisiert auswertbare Statistik vorliegt. Von einer händischen Auswertung wurde aus Gründen des Verwaltungsaufwandes abgesehen.

- Frage 5. Derzeit gibt es nur in Wiesbaden die Waffenverbotszone. In Frankfurt/Main und Kassel soll es Überlegungen geben, Waffenverbotszonen einzurichten. Inwieweit sind in diesen Städten die Planungen dazu fortgeschritten und welche Örtlichkeiten wären davon betroffen?
- Frage 6. Gibt es darüber hinaus in Hessen entsprechende Planungen, solche Waffenverbotszonen einzurichten?
Wenn ja: Wann und wo?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung einer WVZ wird in Kassel, Gießen, Marburg und Frankfurt am Main diskutiert. Die Landesregierung und die hessische Polizei stehen als Ansprechpartner bei einer etwaigen Umsetzung zur Verfügung.

Frage 7. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die Einrichtung der Waffenverbotszone in Wiesbaden zu mehr Sicherheit für den Bürger geführt hat?
Wenn ja: Bitte begründen.

Ja. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8. Wenn die Frage 5 verneint wird: Was gedenkt die Landesregierung hinsichtlich des Konzeptes der Waffenverbotszonen zu unternehmen?

Entfällt.

Wiesbaden, 12. Juli 2023

Peter Beuth